

53. 1. Wird unabhängig von dem Anstellungswillen der Behörde die Beamteneigenschaft erworben durch die Übertragung einer Tätigkeit, welche in der Regel von Beamten verrichtet wird?

2. Unter welchen Voraussetzungen übt eine Kreisfürsorgerin obrigkeitliche Befugnisse aus?

Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) § 1.

III. Zivilsenat. Urf. v. 15. November 1932 i. S. R. (Rf.) w. Landkreis D. (Bekl.). III 140/32.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin wurde durch Schreiben des Landrats vom 19. Februar 1925 zum 1. April dess. Jrs. als Kreisfürsorgerin des verklagten preussischen Landkreises angestellt. Zum 1. Juli 1930 wurde ihr die Stellung gekündigt. Die Klägerin erkennt diese Kündigung nicht als rechtswirksam an, da sie als Beamtin des Beklagten, und zwar kraft Gesetzes auf Lebenszeit, angestellt sei. Das Schreiben vom 19. Februar 1925 sei als Anstellungsurkunde anzusehen. Aber auch unabhängig von dem Willen des Beklagten sei sie Beamtin geworden, da die von ihr ausgeübte Tätigkeit obrigkeitlicher Natur gewesen sei. Ihr allein habe der Außendienst des Kreiswohlfahrtsamts obgelegen, der in der unmittelbaren Durchführung und Vollziehung der zahlreichen Fürsorgegesetze bestanden habe. Die Klägerin hat daher auf Gehaltszahlung und auf Feststellung geklagt, daß sie auf Lebenszeit angestellte Beamtin des Beklagten sei.

Der Beklagte bestreitet, daß die Klägerin als Beamtin angestellt worden sei. Obrigkeitliche Funktionen habe sie nicht ausgeübt. Ihre Tätigkeit sei nur vorbereitender Art gewesen. Entscheidungen des Kreiswohlfahrtsamts seien allein durch den Landrat, durch den Leiter des Amtes oder durch den Kreisarzt getroffen worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Revision macht in erster Reihe geltend, bei der Anstellung der Klägerin sei der Wille des Beklagten zum Ausdruck gelangt, sie als Beamtin anzustellen. Das hat jedoch der Berufsrichter mit

rechtlich einwandfreier Begründung verneint . . . (Wird näher dargelegt.)

Eine Entscheidung zu Gunsten der Klägerin kann demnach nur ergehen, wenn sie, wie sie in zweiter Reihe behauptet hat, durch Übertragung hoheitsrechtlicher Funktionen Beamtin des Beklagten geworden ist. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats wird auch beim Fehlen eines auf Schaffung eines Beamtenverhältnisses gerichteten Willens der Behörde derjenige Beamter, dem eine Tätigkeit anvertraut wird, welche ihrer obrigkeitlichen Natur wegen nur von einem Beamten ausgeübt werden kann. Die Revision will allerdings noch weitergehen. Sie vertritt unter Berufung auf RGZ. Bd. 113 S. 221 die Auffassung, daß Beamteneigenschaft schon durch die Übertragung einer Tätigkeit begründet werde, die in der Regel nur von Beamten verrichtet zu werden pflege. Damit vermischt sie jedoch die verschiedenen Arten der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Dieses kann beruhen auf dem erklärten Anstellungswillen der Behörde oder — unabhängig von ihm — auf der Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse durch sie. Der Anstellungswille braucht nicht immer ausdrücklich kundgetan zu werden, sondern kann sich aus den Umständen ergeben (RGZ. Bd. 108 S. 418). Zu diesen Umständen, die einen Rückschluß auf den Anstellungswillen der Behörde zulassen, gehört die Art der Beschäftigung des in Dienst Genommenen. Unterscheidet sich seine Tätigkeit nicht von der eines Beamten, pflegt sie sonst allgemein von Beamten wahrgenommen zu werden, so spricht das in aller Regel dafür, daß auch er als Beamter, nicht als Privatangestellter hat angenommen werden sollen. Es liegt dann insoweit eine durch schlüssige Handlungen abgegebene Anstellungserklärung der Behörde vor. Eine solche Art der Anstellung eines Beamten ist an sich denkbar und zulässig. Aber gerade für das im vorliegenden Fall in Betracht kommende Gebiet des preussischen Gemeindebeamtenrechts ist sie seit Inkrafttreten des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 durch dessen § 1 Satz 2 ausgeschlossen (RGZ. Bd. 132 S. 62/63). Unberührt geblieben ist jedoch der allgemeine Rechtsatz, daß die Übertragung der Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten den Erwerb der Beamteneigenschaft mit Notwendigkeit zur Folge hat. Es muß sich dabei aber nicht bloß um eine Tätigkeit handeln, die in der Regel von Beamten wahrgenommen wird, sondern um eine solche, die ihrer obrigkeitlichen

Natur wegen nur von solchen wahrgenommen werden kann. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht für unerheblich erklärt, ob die Richtlinien der Hauptwohlfahrtsstelle für Ostpreußen vom 21. Juli 1919 die beamtenmäßige Anstellung der Kreisfürsorgerinnen als Regel für erforderlich erklären. Daraus kann die Rechtsnotwendigkeit des Erwerbs der Beamteneigenschaft durch die Klägerin noch nicht abgeleitet werden. Der Vorberrichter hat sonach zutreffend die Entscheidung von Verantwortung der Frage abhängig gemacht, ob die der Klägerin von dem verklagten Kreis übertragene Beschäftigung ihrer Art nach nur im Rahmen eines Beamtenverhältnisses ausgeübt werden konnte.

Die insoweit rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben zunächst, daß die Klägerin weder zur Ausübung obrigkeitlichen Zwanges noch zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berufen war. Die Möglichkeit, durch eine Tätigkeit dieser Art Beamteneigenschaft erlangt zu haben, scheidet also für sie aus. Das Oberlandesgericht hat aber weiter noch erwogen, ob der Klägerin entscheidende Gewalt zugestanden habe. Es hat zutreffend ausgeführt, daß eine Tätigkeit, die nur dazu diene, die von einem anderen Beamten zu fallenden obrigkeitlichen Entscheidungen vorzubereiten, nicht selbst als hoheitsrechtliche anzusehen sei. Seine Auffassung, die Klägerin habe nur solche vorbereitende Aufgaben zu erfüllen gehabt, scheint aber auf einer zu engen Auffassung von Art und Inhalt verwaltungsmäßiger Entscheidungen zu beruhen.

Verwaltungsentscheidungen bedürfen nicht der Schriftform, sie können mündlich, unmittelbar von Person zu Person getroffen werden. Und in dieser Weise will die Klägerin die an sich dem Kreiswohlfahrtsamt zustehenden obrigkeitlichen Schutz- und Fürsorgeaufgaben für dieses selbständig und unter eigener Verantwortung erfüllt haben. Sie behauptet z. B., sie habe selbständig Pflegestellen besorgt, Pflegekinder untergebracht, Vereinbarungen über deren Unterbringung getroffen. Nach ihrer Darstellung hat sie überhaupt allein den Außendienst des Kreiswohlfahrtsamts besorgt. Daß dieser Außendienst nur bestimmt gewesen sein soll, die Entscheidungen der eigentlich leitenden Beamten (Landrat, Leiter des Kreiswohlfahrtsamts, Kreisarzt) vorzubereiten, läßt sich den getroffenen Feststellungen nicht mit Sicherheit entnehmen. Z. B. gehört nach § 24 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922

(RGBl. I S. 633) zu den Aufgaben des Jugendamts, dessen Tätigkeit hier dem Kreiswohlfahrtsamt neben anderen Fürsorgeaufgaben oblag, die Aufsicht über die Pflegekinder und über die bei der Mutter befindlichen unehelichen Kinder (vgl. dazu Nr. VII der Richtlinien des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. Mai 1924, „Volkswohlfahrt“ S. 224). Diese Aufsicht bildet einen wesentlichen Teil der vom Staat als hoheitliche Aufgabe übernommenen und von ihm den Kommunalverbänden übertragenen Fürsorge für Jugendliche. Ihre Ausübung hat nach den Behauptungen der Klägerin ihr obgelegen. Sie will sich dabei nicht darauf beschränkt haben, tatsächliche Ermittlungen anzustellen und über sie dem Kreiswohlfahrtsamt zu berichten, damit dessen leitende Beamten dann die notwendigen Entscheidungen treffen könnten. Die Annahme liegt auch nicht fern, daß eine wirklich ersprießliche Ausübung der Aufsicht ein sofortiges unmittelbares Eingreifen der Aufsichtsperson, wenigstens in zahlreichen Fällen, erfordert. Das selbständige, im einzelnen nicht an Weisungen der vorgesetzten Beamten gebundene Eingreifen enthält aber die Ausübung obrigkeitlicher Entscheidungsgewalt, auch wenn zur Durchführung solcher Entscheidungen keine Zwangsbefugnisse zur Verfügung stehen. Die heutige öffentliche Fürsorge legt besonderen Wert darauf, die freiwillige Mitwirkung der zu betreuenden Bevölkerungskreise zu gewinnen. Sie sucht deshalb nach Möglichkeit ohne Zwangsmittel auszukommen. Ihr Charakter als hoheitliche Betätigung des Staates und der Gemeinden wird dadurch aber nicht beeinträchtigt.

Es kommt also darauf an, ob die Klägerin bei ihrer Außenarbeit in die Lebensverhältnisse der im Kreise D. von der öffentlichen Fürsorge erfaßten Personen selbständig unter eigener Verantwortung ordnend eingegriffen hat. Ist das der Fall gewesen, so hat sie obrigkeitliche Befugnisse ausgeübt, obgleich ihre Maßnahmen, um ohne weiteres wirksam zu werden, die freiwillige Unterordnung der Betroffenen voraussetzten. Unter eigener Verantwortung hat die Klägerin freilich nicht die Anordnungen getroffen, die bloß vorläufiger Natur waren und die zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bestätigung durch die leitenden Beamten des Kreiswohlfahrtsamts bedurften. Maßnahmen dieser Art konnten keine Grundlage für den Erwerb der Beamteneigenschaft durch die Klägerin bilden.